

Zu einem Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das in Westberlin amtierende Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer Berlin hat in einem bemerkenswerten Urteil vom 15. Dezember 1955 einen Versuch zur Diffamierung der Kollegien der Rechtsanwälte zurückgewiesen.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Das Rechtsanwaltskollegium von Groß-Berlin hatte einen im demokratischen Sektor wohnenden Rechtsanwalt als Mitglied aufgenommen, der zugleich bei den Gerichten der Berliner Westsektoren zugelassen war. Dies nahmen die westberliner Justizbehörden zum Anlaß, um beim Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer den Feststellungsantrag zu stellen,

daß der Antragsgegner eine Beschäftigung betreibe, die nach den Gesetzen mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar sei und der Würde der Rechtsanwaltschaft widerspreche und somit die Voraussetzungen nachträglich eingetreten seien, unter denen die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen wäre.

Der Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß der Angehörige eines Rechtsanwaltskollegiums nicht mehr eine selbständige, freiberufliche Tätigkeit ausübe, sondern unselbständig sei.

Der Begriff des Rechtsanwalts ist im Sinne einer freien Advokatur in Deutschland seit Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung am 1. Oktober 1879 fest umrissen. — Die Gründung von Rechtsanwaltskollegien in der Deutschen Demokratischen Republik stellt einen bedeutsamen Schritt zur Förderung und Weiterentwicklung des Rechtsanwaltsberufes dar. Die hier gewählte Form kollektiver Zusammenarbeit schließt nicht nur die individuelle berufliche Leistung des Rechtsanwalts nicht aus, sondern setzt sie im Gegenteil voraus und schafft die Voraussetzung für ihre systematische Verbesserung. Die Berufspflichten des Rechtsanwalts in der Deutschen Demokratischen Republik sind — unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Kollegium — in der Präambel der VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 klar umrissen. Es heißt dort:

„Die Rechtsanwälte sind dazu berufen, als Organe der Rechtspflege das Recht auf Verteidigung von Angeklagten zu verwirklichen, in zivilrechtlichen Streitfällen die Parteien sachgemäß zu vertreten und der Erforschung der Wahrheit und der Rechtsfindung zu dienen.“

Das Kollegium ist dementsprechend ein Zusammenschluß von Rechtsanwälten, die ihre auf selbständiger geistiger Arbeit beruhende freiberufliche Tätigkeit in einer neuen Form der Organisation dieser Tätigkeit ausüben.

Die berufliche Arbeit des Rechtsanwalts im Rahmen des oben wiedergegebenen verantwortungsvollen Pflichtenkreises als „Beschäftigung“ zu bezeichnen, „die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist und der Würde der Rechtsanwaltschaft widerspricht“, heißt die Dinge auf den Kopf stellen. Es heißt auch, wie der Ausgang dieses Verfahrens mit aller Deutlichkeit erwiesen hat, die Sachkenntnis und Berufserfahrung der als Ehrenrichter fungierenden westberliner Rechtsanwälte grüßlich unterschätzen.

Das heftige Reagieren des das Ehrengerichtsverfahren betreibenden westberliner Generalstaatsanwalts auf eine neue Organisationsform der Rechtsanwaltschaft, die vermeintlich nicht der Würde des Rechtsanwaltsberufs entspricht, befremdet um so mehr, wenn man bedenkt, daß in der Bundesrepublik und in Westberlin zahlreiche Rechtsanwälte als Angestellte von Konzernen, Großbanken und dergleichen in einem abhängigen Arbeitsverhältnis mit allen daraus herrührenden Konsequenzen stehen, ohne daß deshalb je ein Ehrengerichtsverfahren gegen sie eingeleitet worden wäre. Dabei kann in diesen Fällen von einer freiberuflichen Tätigkeit keine Rede sein. Die ausschließliche mate-

rielle Abhängigkeit eines Rechtsanwalts von seinem Arbeitgeber beseitigt den Kern der freien Advokatur, die vor dem eigenen Gewissen geprüfte, auf verantwortungsbewußter persönlicher Entscheidung beruhende Rechtsanwendung und Rechtsausübung.

Diesen Erkenntnissen hat sich das Ehrengericht — wenn auch nicht in allen Konsequenzen — in seinen Entscheidungsgründen nicht verschlossen. Ungeachtet verschiedener, sich aus der Teilung Deutschlands ergebender Vorbehalte wird unter anderem wörtlich ausgeführt:

„Es wird auch, im Gebiet der westlichen Rechtsanwaltsordnung immer Anwälte geben, die in abhängiger Stellung sind und für die vielleicht noch größere Beschränkungen vorliegen, z. B. junge Sozi einer großen Sozietät, als sie hier dem Mitglied eines Kollegiums zugemutet werden.“

Das Urteil beschäftigt sich auch mit der ökonomischen Lage der Mitglieder des Kollegiums und hebt ihre wirtschaftliche Sicherung anerkennend hervor. Das Ehrengericht erwähnt ausdrücklich die erheblichen Vorteile steuerlicher und versicherungsmäßiger Art sowie die Sicherung in Krankheitsfällen und im Alter, „die in dieser Form zweifellos als kein Nachteil der Einrichtung angesehen werden kann“. Diese Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer ist offensichtlich von berechtigter Kritik an der mangelnden Sicherung der wirtschaftlichen Situation einer großen Anzahl westberliner und westdeutscher Rechtsanwälte getragen.

Hinsichtlich des Unkostensatzes in Höhe von 40 Prozent des Bruttoumsatzes jedes Mitglieds führt das Urteil aus:

„Die Verrechnung der Unkosten ... ist günstiger als der Durchschnittssatz des westberliner Anwalts, der 50 Prozent und mehr im allgemeinen haben wird. Die Versteuerung ist günstiger, da sie nach geringeren Sätzen erfolgt. Die Tatsache, daß die Steuersätze der Lohn- und Gehaltsempfänger Anwendung finden, kann als Abrechnungsmodus weder die Würde noch die Freiheit des Rechtsanwalts beeinträchtigen.“

Schließlich wird mit aller Deutlichkeit ausgesprochen:

„Die Sozial-Pflichtversicherung weiter auszubauen und auszudehnen, als sie besteht, ist auch in Westdeutschland und in Berlin ein politisches Problem, über das sicherlich völlig unterschiedliche Auffassungen bei den einzelnen politischen Gruppen zu finden sind. Freiheit ist ein relativer Begriff. Er ist schon philosophisch kaum zu fassen. Eine Freiheit ohne Zwang oder Grenzen dürfte kaum denkbar sein, wenn sie nicht in Anarchie ausarten soll. Jeder ist in seiner Freiheit durch staatsbürgerliche Einschränkungen in einem mehr oder weniger erheblichen Maße eingeschränkt. Daß eine andere Gliederung der Anwaltschaft und eine andere berufliche Einteilung grundsätzlich die Würde der Rechtsanwaltschaft verletze, kann aber bei dieser Sachlage nicht als berechtigt anerkannt werden ...“

Die vorliegende Entscheidung ist ein Beweis dafür, daß es auf allen Lebensgebieten für beide Teile Deutschlands gemeinsam zu erörternde Probleme gibt, in denen bei aller Unterschiedlichkeit der Auffassungen ein sachlicher Meinungs austausch durchaus Früchte zeitigen würde. Die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte haben es bisher verabsäumt, einen echten Kontakt zu westberliner und westdeutschen Rechtsanwälten herzustellen. Das geschilderte Verfahren mit seinem zutreffenden Ergebnis sollte Anlaß dazu sein, an Hand unserer täglichen Arbeit und Erfahrungen über den wahren Begriff der Freiheit und Würde der Rechtsanwaltschaft zu diskutieren.

Rechtsanwalt BERNHARD STRÖDT,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte
von Groß-Berlin